



Eckpunkte zur Talentfilmförderung

1. Vorbemerkung

Im Zuge der Reform der Filmförderung auf Bundesebene soll das Kuratorium junger deutscher Film in einem Schulterschluss von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und den Ländern ab 2025 zur zentralen Einrichtung für die überregionale Förderung von Talentfilmen ausgebaut werden. Neben der bereits bestehenden und von den Ländern finanzierten Entwicklungsförderung wird die Produktionsförderung für programmfüllende Kinofilmvorhaben und Kurzfilme im Talentfilmbereich zukünftig durch das Kuratorium junger deutscher Film aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vergeben.

Das Kuratorium junger deutscher Film schafft dafür spezielle Förderinstrumente und Förderkonditionen für den Einstieg in die Branche und richtet sich an Absolvent:innen der (Film-)Hochschulen ebenso wie an talentierte Autodidakt:innen. Als Besonderheit der Talentfilmförderung bleibt weiterhin die Projektbetreuung der geförderten Filmschaffenden und Projekte durch ausgewiesene Expert:innen in allen Förderstufen bestehen.

Da es sich bei der Produktionsförderung für Talentfilmvorhaben um ein neues Förderinstrument des Bundes handelt, kann diese Maßnahme erst mit Inkrafttreten eines Bundeshaushaltes für das Jahr 2025 starten. Anträge für die Produktionsförderung von Talentfilmen (programmfüllender Spiel-, Dokumentar- und Kinderfilm; Kurzfilm) können übergangsweise bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung bei der FFA gestellt werden, die zum 1. Januar 2025 die vollständige Durchführung der jurybasierten kulturellen Filmförderung des Bundes im Zuge der Auftragsverwaltung übernommen hat. Vorläufige Einreichtermine sind auf der Homepage der FFA veröffentlicht. Die Höhe der zu vergebenden Fördermittel richtet sich vorerst nach der vorläufigen Haushaltsführung. Projekte können insgesamt nur maximal zweimal einer Jury, die Mittel der BKM vergibt, vorgelegt werden; hierzu zählen auch etwaige Einreichungen während der Übergangsphase und im früheren Fördermodell.

Das Kuratorium junger deutscher Film plant derzeit für die erste Jahreshälfte 2025 eine Einreichung im Förderbereich Stoffentwicklung. Diese wird voraussichtlich im Juni stattfinden. Einreichtermin und Antragsformulare werden rechtzeitig online veröffentlicht.

Nach Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2025 werden dann zeitnah Einreichtermine und Einreichmodalitäten für die Förderbereiche Projektentwicklung Langfilm sowie Produktionsförderung Kurz- und Langfilm bekannt gegeben.

Die Kooperation zwischen BKM und Kuratorium junger deutscher Film im Förderbereich Kinderfilm wird ab 2025 nicht fortgeführt. Kinderfilmprojekte sind im Rahmen der jurybasierten kulturellen Filmförderung des Bundes bei der FFA antragsberechtigt. Bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Antragstellung im Bereich Produktion möglich. Der Förderbereich Kinderfilm ist satzungsgemäße Aufgabe der Stiftung. Welche Fördermöglichkeiten das Kuratorium im Bereich Kinderfilm in Zukunft anbieten kann, befindet sich derzeit noch in Klärung. Sobald wie möglich werden weitere Informationen veröffentlicht.



Die folgenden Auszüge aus und Informationen zu der Richtlinie für die zukünftige Talentfilmförderung stehen unter Vorbehalt des Inkrafttretens eines Bundeshaushalts 2025 sowie der novellierten Förderrichtlinie des Kuratoriums junger deutscher Film.

2. Definition Talentfilm

Als Talentfilme werden Produktionen im Bereich Spiel- und Dokumentarfilm bis zum zweiten programmfüllenden Film (alternativ insg. maximal 300 Minuten in anderen Formaten) gefördert, die nach dem Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer sonstigen Berufsausbildung oder von Autodidakt*innen hergestellt werden (oder worden sind) und für eine Kino-, TV-, Streaming- oder Festivalsauswertung bestimmt und geeignet sind (oder diese erfahren haben).

Handelt es sich bei mindestens einer der Produktionen um ein anderes audiovisuelles, insbesondere serielles Format oder eine Produktion mit Überlänge, wird die Talentfilmförderung nur gewährt, sofern die zur Beurteilung heranzuziehenden Produktionen eine Gesamtspieldauer von insgesamt 300 Minuten nicht überschreiten.

Für eine Projektentwicklungs- und Produktionsförderung ist Voraussetzung, dass die vorstehenden Kriterien auf mindestens zwei Verantwortliche der drei Gewerke Buch/Regie/Produktion zutreffen.

Bei mehreren Miturheber*innen müssen die vorstehenden Voraussetzungen auf alle Verantwortliche der betreffenden Gewerke zutreffen. Für das Gewerk Produktion ist die Qualifizierung des/der majoritären Koproduzent*in maßgeblich.

Im Bereich Animation umfasst der Bereich Talentfilm bis zu zwei Animationsfilme ab 24 Minuten Spieldauer. Alle anderen vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend.

Im Bereich Kurzfilm umfasst der Bereich Talentfilm bis zu zwei Kurzfilme, wobei für die Beurteilung der Qualifikation als Talentfilm Kurzfilme, die ohne öffentliche Förderung oder sonstige relevante Finanzierung hergestellt wurden, nicht berücksichtigt werden. Alle anderen vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend.

Die Talentfilmförderung schließt ausdrücklich auch solche ersten und zweiten programmfüllenden oder Kurzfilme ein, die nicht im Nachgang einer absolvierten Ausbildung an einer Filmhochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung entstehen (sog. Autodidakt*innen).

Sollten Hochschulfilme oder während einer Berufsausbildung entstandene Produktionen unter branchenüblichen Bedingungen (v.a. mit Beteiligung von Sendern/Regionalförderungen) entstanden sein und eine Kinoauswertung (oder sonstige kommerzielle Auswertung) erfahren haben, werden diese in der Projektzählung mitberücksichtigt.

3. Auswahlausschüsse

Die Förderungen des Kuratoriums junger deutscher Film werden durch unabhängige Auswahlausschüsse vergeben, die für die Produktionsförderung im Einvernehmen mit der BKM berufen werden.

4. Entwicklungsförderung

Das Stipendium Stoffentwicklung und die Projektentwicklungsförderung bleiben im Wesentlichen wie bisher in der Richtlinie des Kuratoriums junger deutscher Film verankert. Das Stipendium



Stoffentwicklung ist eine formatoffene Förderung. Die Förderung der Projektentwicklung bezieht sich auf programmfüllende Kinofilmvorhaben. Ergänzt wird eine Aufbauförderung Drehbuch/Drehkonzept, in welcher bereits durch öffentliche Mittel angeforderte Projekte weitere Maßnahmen der Stoffentwicklung beantragen können.

5. Produktionsförderung (Zusammenfassung)

- programmfüllende Kinofilme (ab 79 Min. Laufzeit bzw. bei Kinderfilmen ab 59 Min. bzw. bei Animationsfilmen mind. 24 Minuten) und Kurzfilme (max. 30 Minuten Laufzeit)
- Antragsberechtigt sind Produktionen mit kalkulierten Nettoherstellungskosten in Höhe von bis zu 2 Mio. €.
- Förderung wird als Zuschuss vergeben
- Eigenanteil mind. 5%
- max. Fördersumme für programmfüllende Filmvorhaben 500.000 € (in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen künstlerischen Qualität des Vorhabens und des Finanzbedarfs bis zu 1.000.000 €)
- Vorbehalt der Einführung von noch abzustimmenden Mindestförderquoten
- max. Fördersumme Kurzfilm 40.000 €
- die Regelungen zu den ökologischen Mindeststandards und sozialen Standards gelten in Anlehnung an das FFG entsprechend

6. Verleih/Vertrieb

Talentfilme können Verleihförderung im Rahmen der jurybasierten Filmförderung des Bundes beantragen. Das Kuratorium junger deutscher Film vergibt keine eigenständige reguläre Förderung in diesem Bereich.